

Schulordnung

Gestützt auf die Statuten und Reglemente des Zweckverbandes Musikschule Gäu (siehe Dokument 1.1a) wird folgende Schulordnung beschlossen:

Lektionsdauer

1. Der Unterricht dauert wöchentlich 25 Minuten
2. Auf Antrag ermöglichen wir fortgeschrittenen und begabten Schülern die Lektion auf 40 oder 50 Minuten zu erweitern.
3. Gruppenunterricht ab 4 Schülerinnen oder Schülern zu 50 Minuten ist möglich.
4. Ensembleunterricht wird je nach Bedürfnis und Interesse gebildet. Die entsprechende Lehrperson informiert.

An-, Ab- und Ummeldung

Die Mutationen erfolgen schriftlich per 1. Mai resp. 1. Dezember des Kalenderjahres. Ohne die fristgerechte Abmeldung auf die oben erwähnten Termine gilt die Schülerin / der Schüler für den ordentlichen Unterricht weiterhin als angemeldet. Abmeldungen werden von der Lehrperson unterzeichnet. Das entsprechende Schulgeld muss somit auch für das kommende Semester entrichtet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Formulare sind bei der Schulleitung und bei den einzelnen Musiklehrpersonen erhältlich. Download www.musikschule-gaeu.ch

Aufnahmen

Die Musikschule nimmt Schülerinnen und Schüler, welche in einer der Mitgliedsgemeinden wohnhaft sind, auf. Jugendliche (Bezirks- und Kantonsschüler und –schülerinnen), die aus der Musikschule Gäu hervorgehen, können weiterhin unterrichtet werden, maximal bis zum 20. Altersjahr. Die Musikschulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über Ausnahmen.

Schülerzuteilung

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die entsprechenden Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung. Bei der Anmeldung zum Unterricht kann eine Lehrperson gewünscht werden. Die Stundenplaneinteilung erfolgt durch die Lehrperson. Wünsche der Schülerinnen und Schüler werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Absenzen

1. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler werden nur zurückerstattet, wenn Lektionen wegen Krankheit oder Unfall der Lehrperson ersatzlos ausfallen.
2. Absenzen, verursacht durch künstlerische Aktivitäten der Lehrperson, werden nach- resp. vorgeholt.
3. Bei längerer Krankheit einer Schülerin/eines Schülers (ab 3. Woche) wird das Schulgeld zurückerstattet oder gutgeschrieben.
4. Die Schulleitung kann Musikschülerinnen und Musikschüler aus besonderen Gründen auf Gesuch vom Musikunterricht beurlauben und gegebenenfalls auch einen Teil des Schulgeldes zurückerstatten.
5. Fällt der Unterricht aus anderen Gründen ersatzlos aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Unterrichtsbesuche

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig, entsprechend vorbereitet und pünktlich zu besuchen. Schülerinnen und Schüler, welche zu früh zum Unterricht erscheinen, warten vor dem Unterrichtszimmer.

Instrumente/Unterrichtsstoff

1. Instrumente sind von den Schülerinnen und Schülern, resp. Eltern zu kaufen oder in einem Fachgeschäft zu mieten. Lehrpersonen stehen beratend zur Seite.
2. Die Lehrmittel werden von der Lehrperson bestimmt. Die Beschaffung des entsprechenden Notenmaterials ist Sache der Schülerinnen und Schüler, resp. der Eltern.
3. Für Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten durch Schülerinnen und Schüler haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

Schulgeld

1. Die Semesterpreise werden vom Zweckverband festgelegt.
2. Das Schulgeld wird pro Semester abgerechnet.
3. Familien- oder Sozialrabatte werden auf Antrag der Schulleitung von der Musikschulkommission festgelegt.
4. Für finanzielle Unterstützung aus dem Förderverein kann ein Gesuch gestellt werden. Formulare sind bei der Schulleitung erhältlich.

Ausschluss

Wer gegen diese Schulordnung verstösst, oder das Schulgeld nicht bezahlt, kann von der Schule gewiesen werden.

Beschwerderecht

1. Beschwerden gegen Lehrpersonen sind der Schulleitung vorzutragen.
2. Entscheide der Schulleitung können an die Musikschulkommission weitergezogen werden.
3. Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann bei der Delegiertenversammlung Beschwerde eingereicht werden.

Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung gilt ab Schuljahr 2010/2011.